

Luzern

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden. Der größere Theil des Landes setzt einen Werth darauf, warum soll man es verbieten wenn es auch wirklich wegen der gespannten Stimmung geschehen könnte, warum nicht lieber es authorisiren um sonst so leicht entstehendes Unglück zu verhüten; Cocarden sowohl als Freyheitsbäume bewilligen, oder sogar befehlen, um nicht dadurch wenn die Sache bloß frey gestellt würde, in den Fall zu kommen, daß das tragen oder nicht tragen der Cocarden wieder zum Partenzeichen werden könnte.

Ich würde am liebsten in den Dörfern, wo die schönen alten Linden stehen, diese zu Freyheitsbäumen wählen; sie sind ehrwürdig durch Ihr Alter, sie haben auch Wurzeln, und unsere Voreltern machten sie schon zum Sitz traulicher Unterhaltung, ich würde sie auf keine Weise verstümmeln, es wäre schade, aber eine blecherne Tafel daran fest machen, mit folgender oder einer andern Aufschrift:

Freyheit und Gleichheit
Die Rechte des Menschen
sind wiedergegeben.

Den 5. Hornung 1798.

Die gesetzliche Ordnung allein wird sie erhalten.

Nur Religion und Tugend kann uns dabey schützen.

Wo noch keine Linden stehen, würde ich deren zwei pflanzen zwischen beyde eine einfache steinerne Säule mit obiger Inschrift. Die Wurzeln und Zweige der beyden Linden würden sich einst vereinigen und ein dauerndes Symbol der Vereinigung der Stadt und des Landes bleiben.

L u z e r n.

Den 1. Merz sind die Deputirten zur constituirenden Versammlung auf dem Rathhaus von der provisorischen Regierung bewillkommt worden. Der Herr Amts-Schultheiß machte ihnen in einer Rede die Ursache ihrer Zusammenberufung deutlich, nemlich, daß sie abgeordnet sind, nur um eine Constitution zu entwerfen, die dann dem Volke zur Annahme müsse vorgelegt werden. Sie beantworteten diese Anrede durch das Organ eines ihrer Mitglieder folgendermaßen:

Bürger der provisorischen Regierung!

Mit Jubel und Freude ertönt noch im ganzen Lande

die schöne Erklärung vom 31. Jenner; die Erklärung, daß alle Regierung vom Volk ausgehen müsse; daß Sicherheit in der leichtern Ausübung der Menschenrechte ihr einziger Zweck seyn dürfe; daß Volksrepräsentanten von der luzernerischen Nation gewählt werden sollen, um eine auf diese Rechte, auf Freyheit und Gleichheit zu gründende Volksregierung zu errichten. Umsonst wollten feile Schmeichler, und Herrenknechte diese Grundsätze verkennen: sie sind in euer und unser aller Herzen gegraben. Von Gott kommt alles Gute her, aber vom Volk muß alle rechtmäßige Gewalt ausgehen, sonst ist sie Usurpation, Tyranney. Menschen sind nicht Knechte: nur mit ihrer freyen Einwilligung, nur für ihr Bestes dürfen sie regiert werden. Bürger der provisorischen Regierung, ihr habt diese Grundsätze anerkannt, ihr habt sie anerkannt, ehe man euch dazu zwang. — Dank sey euch dafür gesagt, immer werden die wahrhaft edlen Männer aus eurer Mitte, die uneigennützig, unbestechliche Richter waren, die den Leuten gerne Gehör gaben, die nicht herrisch, nicht schändlich sie behandelten, die durch ihre Handlungen die Menschenrechte ausübten — uns verehrungswürdig seyn, immer werden sie unser Zutrauen besitzen, immer werden wir ihrer Einsichten, ihrer Erfahrung bedürfen. Bürger der provisorischen Regierung, frey von dem souverainen Volke aus allen Theilen des Landes gewählt, sind wir nun hier. Glühend ist unser Eifer mit dem großen Werke der Gründung einer achten Volksregierung den Anfang zu machen. Die Grundsätze der Menschenrechte, wahre Freyheit und Gleichheit, die Stimme unseres Volkes, seine billigen Wünsche und Bedürfnisse werden unsere einzige Richtschnur, unsere einzige Leiter seyn. Bürger der prov. Regierung, diese freye Sprache unserer Nation höret ihr zum erstenmal; sie ist edler als die Sprache der Schmeichler, sie ehret euch mehr. Ihr werdet sie achten, euch allem gerne unterziehen, was das Wohl, das Heil unseres Volkes unumgänglich fodert. Denn wisset, wir sind die Repräsentanten der Nation — nichts ist über sie, alles steht unter ihr. Feyerlich thun wir im Namen unsers Volkes die Erklärung, daß wir nichts thun, zu nichts einwilligen werden, was unserem höchsten Charakter, der Würde des ganzen Volks entgegen wäre. Frey, unumschränkt, Niemanden als Gott, unserer Vernunft, und der Stimme des Volkes unterworfen, werden wir alles Gute wirken, was dem gesammten Volke, unserem und euerem Souveraine heilsam und gedeichtlich seyn mag. Die heilige Religion unserer Väter, die uns unsere Menschenpflicht als Gottes höchsten Willen ausüben lehrt, soll uns immer heilig, Personen und Eigenthum als die Gegenstände aller Gerechtigkeit — immer unverleglich seyn. Freye, unabhängige Schweizer wollen wir auch bleiben, und für die Freyheit und Unabhängigkeit des gesammten mit uns verbündeten schweizerischen Volkes — so wie die Stifter unserer Freyheit — entweder siegen oder sterben.